

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 6 · Donnerstag, den 26. März 2020

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 1, 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 17.12.2019 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, öffentliche Einrichtungen und Gewässer in dem Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal.

(2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinne- (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, gespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle;

g) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

h) Kleinstfeuer:

Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

i) Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Brauchtumsfeuer sind z.B. Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11. November) und Walpurgisfeuer (30. April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

j) Gewässer:

alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, ohne entsprechende Genehmigung Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmale, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Energie- und postalischen Versorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Falle sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4

Unzulässiger Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

Von Montag bis Samstag die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

(2) Während der in Abs. 1 bestimmten Zeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
2. das Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
3. das über Zimmerlautstärke hinausgehende Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb)

§ 5

Straßennutzung

(1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf Straßen, in Anlagen und an Gewässern ist verboten.

§ 6

Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt. Hundehalter oder -führer haben zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot im Sinne von Satz 2 ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen. Auf Verlangen ist es den nach § 14 genannten Personenkreis vorzuweisen.

(4) Hunde müssen auf Straßen und in Anlagen sowie an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie auf Rad-, Reit- und Wanderwegen zum Schutz von Menschen und Tieren stets an der Leine geführt werden.

(5) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

(6) Verwilderte Haustauben, verwilderte Hauskatzen, Wildtauben, Waschbären und Füchse dürfen nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden.

(7) Das Fütterungsverbot für verwilderte Hauskatzen gilt nicht für Personen, die sich um Gesundheit und Sterilisation der verwilderten Hauskatzen kümmern.

(8) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

(9) Unbeschadet der Vorschriften des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz hat durch den Halter die Beseitigung verstorbener Haustiere ab einem Körpergewicht von 30 kg durch eine Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung zu erfolgen.

§ 7

Offene Feuer im Freien

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern nach § 2 h) auf privaten Grundstücken ist zulässig.

(2) Lagerfeuer auf dafür eingerichteten kommunalen Plätzen sowie Brauchtumsfeuer nach § 2 i) sind bei der Verbandsgemeinde vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle ist ein Tag vor dem Anzünden umzuschichten.

(4) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen.

§ 8

Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von nicht freigegebenen Gewässern ist verboten.

(2) Es ist verboten,

1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote gemäß der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verbandsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

(5) Die Vergabe der Hausnummer ist bei der Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.

§ 10 Verunreinigung und unbefugte Veränderungen von Anlagen

(1) Wer Anlagen verunreinigt, hat ohne Aufforderung deren Säuberung unverzüglich vorzunehmen. Die Verbandsgemeinde kann auf Kosten des Verursachers die Säuberung vornehmen oder vornehmen lassen, wenn dieser seiner Pflicht nach Satz 1 nicht nachkommt.

(2) Anlagen sowie deren Bestandteile dürfen nicht unbefugt verändert, insbesondere beschädigt oder zerstört werden. Wer entgegen dieser Vorschrift Veränderungen vornimmt, kann zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden.

(3) Es ist verboten, Springbrunnen und Wasserspiele zu verunreinigen.

(4) Die von der Verbandsgemeinde sowie deren Mitgliedsgemeinden auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) genutzt werden.

§ 11 Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel

(1) Der Verzehr insbesondere von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und zu den Betriebszeiten vor Kindertageseinrichtungen und Schulen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung.

(2) Als nähere Umgebung gilt in der Regel ein Umfeld von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Flächen/ Einrichtungen.

§ 12 Müllabfuhr

Hausmüll-, Bioabfalltonnen, Gelbe und Blaue Tonnen dürfen an Straßen, Wegen und Plätzen nur am Tag der Entsorgung, frühestens am Vorabend, entsprechend dem Tourenplan des Entsorgers bereitgestellt werden. Gleiches gilt für angemeldeten Sperrmüll.

§ 13 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde haben sich durch entsprechenden Ausweis zu legitimieren.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 3 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
3. § 3 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
4. § 3 Abs. 4 ohne Genehmigung Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmale, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Energie- und postalischen Versorgung dienen, erklettert;
5. § 3 Abs. 5 Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
6. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
7. § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
8. § 4 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signale, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht;
9. § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge aller Art auf Straßen, in Anlagen oder an Gewässern wäscht;
10. § 6 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten nach § 3 Abs. 1 stören;
11. § 6 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen;
12. § 6 Abs. 3 als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen;
13. § 6 Abs. 3 Satz 4 und 5 ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel nicht mitführt und dem Personenkreis nicht vorweist;
14. § 6 Abs. 4 Hunde auf Straßen und in Anlagen sowie an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie auf Rad-, Reit- und Wanderwegen zum Schutz von Menschen und Tieren nicht stets an der Leine führt;
15. § 6 Abs. 5 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält;
16. § 6 Abs. 6 verwilderte Haustauben, verwilderte Hauskatzen, Wildtauben, Waschbären oder Füchse füttert oder für sie Futter auslegt;
17. § 6 Abs. 8 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben erreicht werden kann

18. § 6 Abs. 9 als Verantwortlicher Haustiere ab einem Körpergewicht von mehr als 30 kg nicht durch eine Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung beseitigt;
 19. § 7 Abs. 1 außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche ohne Genehmigung Feuer anzündet oder unterhält;
 20. § 7 Abs. 2 Brauchtumsfeuer nicht mindestens zwei Wochen vorher anzeigt;
 21. § 7 Abs. 3 die Nachbarschaft belästigt oder nicht entsprechendes Holz verwandt hat;
 22. § 7 Abs. 4 Feuer nicht ständig überwacht oder die Feuerstelle nicht vollständig ablöscht;
 23. § 8 Abs. 2 die Eisflächen von nicht freigegebenen Gewässern betritt oder mit Fahrzeugen befährt;
 24. § 9 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
 25. § 9 Abs. 2-4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer belässt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder kein Hausnummernschild anbringt bzw. das Anbringen nicht zulässt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;
 26. § 10 Abs. 1 eine von ihm verursachte Verunreinigung einer Anlage nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände zur Entsorgung gebracht hat;
 27. § 10 Abs. 2 Anlagen oder einzelne Bestandteile verändert;
 28. § 10 Abs.3 Springbrunnen oder Wasserspiele verunreinigt;
 29. § 10 Abs. 4 Papierkörbe zweckentfremdet nutzt
 30. § 11 Abs. 1 an den genannten Orten Alkohol oder andere berauschende Mittel verzehrt;
 31. §12 Hausmüll-, Bioabfalltonnen, Blaue Tonnen, Gelbe Tonnen oder angemeldeten Sperrmüll an Straßen, Wegen und Plätzen in anderen als den genannten Zeiträumen bereitstellt;
 32. § 14 den Anordnung des Aufsichtspersonals und den Mitarbeitern der Sicherheitsbehörde nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 98 Abs. 2 SOG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 12.04.2020 in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.03.2030 außer Kraft.

Osterfeld, 17.12.2019

Beckmann

Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin



Bekanntmachungsanordnung

Das Ordnungsamt des Burgenlandkreises als Fachaufsichtsbehörde und die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd wurden am 28.11.2019 bzw. am 06.11.2019 zur Stellungnahme gemäß § 101 SOG - LSA aufgefordert.

Das Polizeivierkommissariat Naumburg hat mit Schreiben vom 25.11.2019 zur Gefahrenabwehrverordnung Stellung bezogen und auf die Verdeutlichung der Zuständigkeit in § 14 hingewiesen, welche präzisiert wurde.

Die Fachaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.02.2020 der Gefahrenabwehrverordnung uneingeschränkt zugestimmt. Die Anzeige bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises erfolgte am 04.03.2020.

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal wird hiermit im Amtsblatt, dem „Heimatspiegel“, verkündet.

Osterfeld, den 16.03.2020

Beckmann

Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin



Verfahrensvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.03.2020 im Heimatspiegel

Stadt Stößen

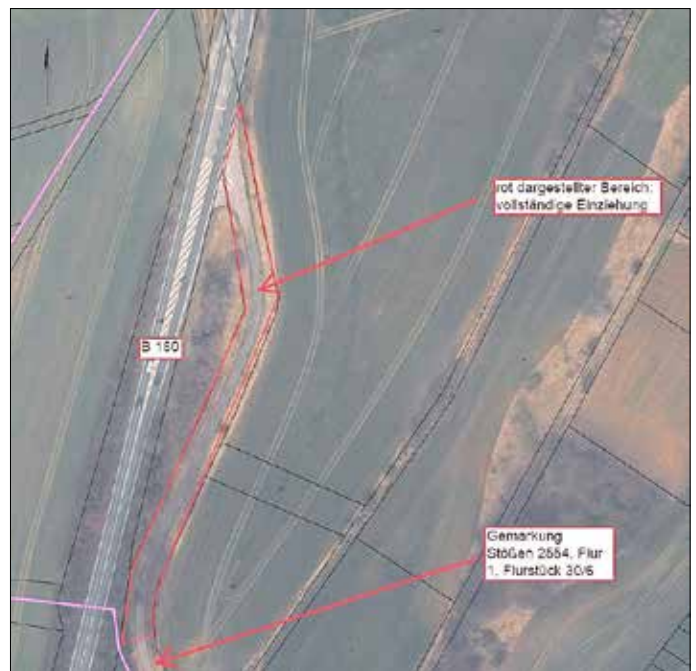
Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Stößen beabsichtigt, das nachfolgend dargestellte rot markierte Teilstück des Flurstücks der Gemarkung Stößen 2554, Flur 1, Flurstück 30/6 vollständig einzuziehen. Es handelt sich dabei um die ehemalige Kreisstraße 2204 von der Bundesstraße 180 in Richtung Naumburger Straße verlaufende Straße.

Durch die vollständige Einziehung dieses Straßenteilstückes entfällt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Gemäß § 8 Abs. 4 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die beabsichtigte Einziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen und Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Mögliche Einwendungen gegen die Einziehung sind bis zum 30.06.2020 an die Verbandsgemeinde Wethautal, Ordnungsamt, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld zu richten.



Horst Schubert

Horst Schubert
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin der Verbandsgemeinde Wethautal für die Mitgliedsgemeinde Stadt Stößen

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Stadt Stößen bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Stadt Stößen hat in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Wahl des Bürgermeisters** in der Stadt Stößen findet am **Sonntag, den 06.09.2020, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, 27.09.2020, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung bei der Gemeindegewahlleiterin vorzulegen.



Kerstin Beckmann
Gemeindegewahlleiterin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal
Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.